

Staatliche Gelder für rassistische und rechtsextreme Bildungsarbeit? Rechtsgutachten zur Frage der staatlichen Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung

Cremer, Hendrik

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Cremer, H. (2022). *Staatliche Gelder für rassistische und rechtsextreme Bildungsarbeit? Rechtsgutachten zur Frage der staatlichen Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79322-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Staatliche Gelder für rassistische und rechtsextreme Bildungsarbeit?

Rechtsgutachten zur Frage der staatlichen Förderung
der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung

Mai 2022

Dr. jur. Hendrik Cremer

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Aufgaben und Selbstverständnis der geförderten parteinahen Stiftungen	6
2.1	Politische Bildungsarbeit als zentrale Aufgabe	6
2.2	Weitere Aufgabenfelder	6
2.3	Selbstverständnis der Stiftungen	7
3	Staatliche Förderung parteinaher Stiftungen	7
4	Grund- und Menschenrechte als zentraler Maßstab staatlicher und staatlich geförderter politischer Bildungsarbeit	8
4.1	Inhalte und Ziele von Menschenrechtsbildung als Bestandteil politischer Bildung	9
4.1.1	Vermittlung von Wissen über Menschenrechte	11
4.1.2	Förderung menschenrechtsorientierter Haltung	12
4.1.3	Thematisierung der AfD als rassistische und rechtsextreme Partei	13
4.2	Zusammenfassung	14
5	Grund- und Menschenrechte als zentraler Maßstab weiterer Aufgabenfelder parteinaher Stiftungen	15
6	Staatliche Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung?	15
6.1	Recht auf Chancengleichheit der Parteien gemäß Artikel 21 GG nicht einschlägig	15
6.2	Grund- und menschenrechtlicher Maßstab	16
6.3	Anwendung des rechtlichen Maßstabs auf die AfD-nahe Desiderius-Erasmus-Stiftung	18
6.3.1	Die Stiftung	18
6.3.2	Verhältnis der Desiderius-Erasmus-Stiftung zur AfD	19
7	Fazit: Keine staatliche Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung	21
8	Literatur	22

1 Einleitung

Rassismus, Antisemitismus und Rechtstextremismus stellen eine ernsthafte Bedrohung für das Zusammenleben in Deutschland und die freiheitliche rechtstaatliche Demokratie im Sinne des Grundgesetzes dar. Menschen, die sich für eine vielfältige Gesellschaft und gegen Rassismus einsetzen, sehen sich oftmals Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt. Dabei zielen rassistische, antisemitische und rechtsextreme Akteur*innen darauf ab, ihre eigenen Machträume in der Gesellschaft auszudehnen.

Als Reaktion auf eine Reihe von rassistisch und antisemitisch motivierten Terroranschlägen hat die vorherige Bundesregierung im März 2020 einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtstextremismus und Rassismus gebildet,¹ der im November 2020 einen Maßnahmenkatalog² vorgelegt hat. Dieser wurde von der damaligen Bundesregierung beschlossen.³ Die jetzige Bundesregierung beabsichtigt, die Maßnahmen im Laufe der Legislaturperiode weiterzuentwickeln.⁴ Damit haben die vorherige wie auch die jetzige Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Kampf gegen Rassismus und Rechtstextremismus erhebliche politische Bedeutung beimessen.

Auch aus grund- und menschenrechtlicher Sicht ist ein umfassender und entschlossener Ansatz erforderlich, um Rassismus, Antisemitismus und Rechtstextremismus entgegenzutreten. Hierzu zählt, dass der Staat politische Bildung fördert, die das Ziel verfolgt, politisches Bewusstsein und Engagement auf der Grundlage der auf den Grund- und Menschenrechten basierenden freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie zu befördern. Dies muss politische Bildung zur Stärkung eines kritischen Bewusstseins für Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen mitumfassen. Das entspricht auch einer zentralen Zielsetzung der Maßnahmen des Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtstextremismus.⁵

¹ Siehe dazu Bundesregierung (2020): Bericht der Bundesregierung. Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtstextremismus und Rassismus.

<https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtstextremismus-data.pdf> (abgerufen am 09.05.2022).

² Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (25.11.2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtstextremismus und Rassismus. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtstextremi-data.pdf?download=1> (abgerufen am 09.05.2022).

³ Der Maßnahmenkatalog wurde in den im Mai 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Abschlussbericht des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtstextremismus und Rassismus aufgenommen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettausschuss-rechtstextremismus.pdf;jsessionid=14537910C387CDBEC2F2BBE1C0471541.1_cid287?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 09.05.2022).

⁴ SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, S. 107. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/a4ceb7591c8d9058b402f0a655f7305b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (abgerufen am 09.05.2022).

⁵ Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (25.11.2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtstextremismus und Rassismus. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtstextremi-data.pdf?download=1> (abgerufen am 09.05.2022). Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung findet sich zu dem in diesem Beitrag behandelten Thema außerdem Folgendes: „Politische Bildung und Demokratieförderung sind mehr gefordert denn je, denn auch in Deutschland steht die pluralistische, freiheitliche Demokratie unter Druck. Akteurinnen und Akteure der nachhaltigen Demokratieförderung, die auf Basis von Respekt, Toleranz, Würde und Menschenrechten arbeiten, werden auch in Zukunft mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Arbeit und Finanzierung der politischen Stiftungen wollen wir rechtlich besser absichern. Dies soll aus der Mitte des Parlaments geschehen unter Einbeziehung möglichst aller demokratischen Fraktionen.“ Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, S.11. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/a4ceb7591c8d9058b402f0a655f7305b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (alle abgerufen am 09.05.2022).

Aus dem grund- und menschenrechtlichen Gebot zu politischer Bildung, die die Achtung vor den Grund- und Menschenrechten und der gleichen Menschenwürde aller vermittelt, folgt im Umkehrschluss, dass der Staat zwecks politischer Bildung keine privaten Organisationen fördern darf, deren politische Ausrichtung erkennbar dadurch gekennzeichnet ist, rassistische und rechtsextreme Positionen zu legitimieren, die sich gegen den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Grundsatz der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums wenden.

In diesem Zusammenhang steht die Frage im Raum, ob die der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nahestehende Desiderius-Erasmus-Stiftung mit staatlichen Mitteln gefördert werden darf.⁶ Die AfD hat die Desiderius-Erasmus-Stiftung auf ihrem Parteitag im Juni 2018 als ihre parteinahe Stiftung anerkannt.⁷

Als parteinahe Stiftungen, die auch „politische Stiftungen“ genannt werden, gibt es in Deutschland gegenwärtig sechs Organisationen, die Parteien nahestehen, welche im Deutschen Bundestag vertreten sind und mit Mitteln des Bundes gefördert werden. Sie leisten insbesondere Beiträge zur politischen Bildung in Deutschland.⁸

Stiftungen, die einer Partei nahestehen, die zum wiederholten Mal in den Bundestag eingezogen sind, können auf der Grundlage bisheriger Praxis grundsätzlich erwarten, staatliche Mittel des Bundes zu erhalten. Genaue, verbindliche Regeln dazu gibt es nicht.⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in einer Entscheidung von 1986 ausgeführt, dass bei der staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen gemäß dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz alle dauerhaften sowie bedeutsamen politischen Grundströmungen in Deutschland angemessen zu berücksichtigen seien.¹⁰ Die AfD ist 2021 nach 2017 zum zweiten und damit zum wiederholten Mal in den Bundestag eingezogen.

Im Fall der Desiderius-Erasmus-Stiftung stellt sich allerdings die Frage, ob die Stiftung für politische Bildungsarbeit geeignet und mithin förderungswürdig ist.¹¹ Diese Frage ergibt sich auch deswegen, weil die Desiderius-Erasmus-Stiftung der AfD und damit einer Partei nahesteht, die zwar nicht verboten ist, die sich aber durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verbrieften Garantien wenden. Deshalb ist die Partei als verfassungsfeindlich einzuordnen.¹²

Dazu sei angemerkt, dass eine Partei rassistische und rechtsextreme Positionen vertreten kann, die mit den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verbrieften Garantien und somit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar sind, ohne deswegen verfassungswidrig im Sinne des Artikel 21

⁶ Siehe dazu etwa Beck (2021), mit weiteren Hinweisen.

⁷ Steffen, Tilman (30.6.2018): AfD-Parteitag stimmt für eigene Parteistiftung. In: Zeit-online. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-06/afd-parteastiftung-desiderius-erasmus-erika-steinbach> (abgerufen am 09.05.2022).

⁸ Siehe genauer zum Aufgabenfeld der Stiftungen nachfolgend unter 2.

⁹ Siehe dazu etwa Beck (2021); Roßner (19.08.2020).

¹⁰ Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, Az. 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, 1 (38).

¹¹ Siehe dazu etwa Beck (2021); Semsrott / Jakubowski (2021); Jüdische Allgemeine (14.01.2021): „Feinde der Demokratie sollten nicht aus Steuermitteln finanziert werden.“ Bildungsstätte Anne Frank hält AfD-nahe Stiftung für gefährlich. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/anne-frank-haelt-afd-nahe-stiftung-fuer-gefaehrlich/> (abgerufen am 09.05.2022).

¹² Siehe dazu umfassend Cremer (2022), S. 29 ff.; ebenso bereits Cremer (2021b); dazu im Ergebnis ebenso Pfahl-Traugber (2020), insbesondere S. 90 f., mit weiteren Hinweisen und Nachweisen.

Grundgesetz zu sein und verboten zu werden. Die Hürden für das Verbot einer Partei, das allein durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen kann,¹³ sind grundsätzlich höher.¹⁴ Gleiches gilt für die Einstufung einer Partei als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung durch den Verfassungsschutz. Auch hier sind die Hürden für eine entsprechende Einstufung höher,¹⁵ wobei das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD bereits als Verdachtsfall einer rechtsextremistischen Bestrebung eingestuft hat, den das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 8. März 2022 bestätigt hat.¹⁶

Der Bundestag hat bisher keine Mittel für die Desiderius-Erasmus-Stiftung vorgesehen. Die AfD und die Stiftung haben bereits in der Vergangenheit Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angestrengt, um staatliche Förderung zu erhalten. Eine Verfassungsbeschwerde der Stiftung wurde vom Bundesverfassungsgericht mangels der Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit zurückgewiesen.¹⁷ Zurückgewiesen wurde ebenso ein Eilantrag der AfD im Zuge eines Organstreitverfahrens,¹⁸ das in der Hauptsache noch nicht entschieden ist.¹⁹

Das vorliegende Gutachten geht zunächst darauf ein, welche Rolle parteinahe Stiftungen innehaben und welche Aufgaben ihnen obliegen. Er zeigt sodann auf, welche Bedeutung den Grund- und Menschenrechten im Bereich der politischen Bildung und damit auch den parteinahen Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zukommen. Hierbei wird vor allem verdeutlicht, warum es zur Aufgabe von politischer Bildung gehört, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und in diesem Zusammenhang auch die AfD kritisch zu thematisieren. Es wird außerdem erörtert, warum den Grund- und Menschenrechten eine ebenso zentrale Bedeutung zukommt, wenn es um die Wahrnehmung weiterer Aufgaben geht, die die politischen Stiftungen neben der politischen Bildung haben. Schließlich legt das Gutachten dar, warum es nicht nur zulässig, sondern rechtlich geboten ist, die der AfD nahestehende Desiderius-Erasmus-Stiftung von staatlicher Förderung auszuschließen.

¹³ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 GG sind außerdem von Anträgen abhängig, den nur die Antragsberechtigten stellen können (Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung, vgl. § 43 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)).

¹⁴ Vielmehr muss die Partei über das Bekennen ihrer verfassungsfeindlichen Ziele hinaus die Grenze zum Bekämpfen zentraler Verfassungsgrundsätze wie die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerte Garantie als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschreiten. Dies setzt voraus, dass sie sich durch aktives und planvolles Handeln für ihre Ziele einsetzt und auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirkt. Darüber hinaus müssen zusätzlich konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann (Potentialität). Siehe dazu genauer Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, insbesondere Rn. 510 ff.

¹⁵ Für die Einstufung als extremistische Bestrebung muss eine Partei nicht nur rassistische und rechtsextreme Positionen vertreten und sich damit gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerte Garantie der Menschenwürde eines jeden Menschen wenden. Sie muss darüber hinaus auch darauf gerichtet sein, zentrale Verfassungsgrundsätze wie die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerte Garantie durch politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, vgl. § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

¹⁶ Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21. Es ist zu erwarten, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz als Folge der Einstufung der AfD zum Verdachtsfall einer rechtsextremistischen Bestrebung auch nachrichtendienstliche Mittel gemäß § 9 ff. BVerfSchG zur Beobachtung der AfD einsetzen wird.

¹⁷ Bundesverfassungsgericht (2019): Beschluss vom 20.05.2019, Az. 2 BvR 649/19.

¹⁸ Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 22.07.2020, Az. 2 BvE 3/19.

¹⁹ Siehe dazu Roßner (19.08.2020). Im Februar 2022 hat die AfD ebenfalls einen Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt, um eine staatliche Förderung der Stiftung zu erreichen. Der Eilantrag findet sich unter folgendem Link: <https://media.frag-den-staat.de/files/docs/cd/a7/9c/cda79c10407144f9bf336b451f0853d5/des-einstweilige-bverfg.pdf> (abgerufen am 09.05.2022).

2 Aufgaben und Selbstverständnis der geförderten parteinahen Stiftungen

Die parteinahen Stiftungen zeichnen sich durch unterschiedliche Aufgaben aus, wobei der Schwerpunkt ihrer Arbeit im Bereich der Bildung liegt.

2.1 Politische Bildungsarbeit als zentrale Aufgabe

Die Gründung der politischen Stiftungen in der Nachkriegszeit ist auf die Erfahrungen der Zeit der Weimarer Republik (1918-1933) und ihres Scheiterns zurückzuführen. Den demokratischen Parteien war es in der Zeit der Weimarer Republik nicht gelungen, die Mehrheit der Menschen von der Demokratie und ihren Werten zu überzeugen und eine demokratische politische Kultur zu etablieren. Mit dem Aufbau der politischen Stiftungen nach 1945 war daher insbesondere die Hoffnung verbunden, einen Beitrag zu einer stabilen freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie in Deutschland zu leisten.²⁰ In Deutschland gibt es gegenwärtig sechs politische Stiftungen, die im Bundestag vertretenen Parteien nahestehen und vom Bund finanziell gefördert werden. Dabei handelt es sich um die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES), die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit (FNS), die Hanns-Seidel-Stiftung (HSS), die Heinrich-Böll-Stiftung (HBS), die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) und die Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS).

Die parteinahen Stiftungen sind gewichtige Institutionen im Feld der politischen Bildung in Deutschland. Dabei handelt es sich um privatrechtlich konstituierte Organisationen,²¹ die eigenverantwortlich Leistungen erbringen, die im öffentlichen Interesse liegen, aber vom Staat selbst nicht wahrgenommen werden können. Ihre Bildungsmaßnahmen stehen allen Interessierten offen. Die Stiftungen stehen zwar bestimmten Parteien nahe, sie sind aber finanziell und organisatorisch unabhängig. Dementsprechend unterscheidet sich die politische Bildungsarbeit der Stiftungen auch von der Arbeit der Parteien. Die Parteien führen oftmals innerparteiliche Veranstaltungen beziehungsweise Schulungen durch. Die politischen Bildungsveranstaltungen der Stiftungen müssen hingegen organisatorisch und inhaltlich offen und für alle interessierten Menschen zugänglich sein, ebenso ihre wissenschaftlichen Publikationen oder Einrichtungen (Bibliotheken).²²

2.2 Weitere Aufgabenfelder

Neben ihrem Kernbereich der politischen Bildungsarbeit gehören zu den Aufgabenfeldern aller politischen Stiftungen die Begabtenförderung, zum Beispiel durch Stipendien und studienbegleitende Programme, sowie Forschungs- und Beratungstätigkeiten. Darüber hinaus leisten die Stiftungen auch internationale Arbeit und sind in vielen Staaten vor Ort mit Büros vertreten. Die Stiftungen leisten somit auch außen- und entwicklungspolitische Arbeit, die insbesondere vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und

²⁰ Vgl. Massing (2015).

²¹ Sie gehören zu den sogenannten "freien Trägern", worunter alle nicht-öffentlichen Träger zusammengefasst werden. Vgl. Massing (2015).

²² Siehe zu alledem Massing (2015); Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, BVerfGE 73, 1 (31 ff.); Lepszy (2019), S. 766.

vom Auswärtigen Amt (AA) finanziert wird.²³ Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, dazu beizutragen, demokratische und rechtsstaatliche Strukturen zu befördern.²⁴

2.3 Selbstverständnis der Stiftungen

Die mit staatlichen Mitteln geförderten politischen Stiftungen haben 1999 mit Ausnahme der Rosa-Luxemburg-Stiftung eine Gemeinsame Erklärung²⁵ formuliert, in der sie ihr Selbstverständnis darlegen. 2003 schloss sich die Rosa-Luxemburg-Stiftung dieser Erklärung im Nachhinein an.²⁶ Die Erklärung ist zugleich als Selbstverpflichtung und Information der Öffentlichkeit zu verstehen.²⁷ Danach wollen die Stiftungen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Gestaltung der Zukunft des Gemeinwesens beitragen. Ihre gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit, Information und Politikberatung im In- und Ausland bauen demzufolge auf den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf und sind den Grundsätzen der Solidarität und der gegenseitigen Toleranz verpflichtet. Konkret werden die Ziele der politischen Stiftungen im Wortlaut der Erklärung wie folgt benannt:

- durch Vermittlung politischer Bildung die Beschäftigung der Bürger mit politischen Fragen anzuregen sowie ihr politisches Engagement zu fördern und zu vertiefen;
- durch Wissenschaftsförderung, politische Forschung und Beratung Grundlagen politischen Handelns zu erarbeiten sowie den Dialog und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Politik, Staat und Wirtschaft zu vertiefen;
- die geschichtliche Entwicklung der Parteien sowie der politischen und sozialen Bewegungen zu erforschen;
- mit Stipendien und studienbegleitenden Programmen die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung begabter junger Menschen zu fördern;
- durch Veranstaltungen, Stipendien und Pflege und Erhalt von Kulturwerken Kunst und Kultur zu fördern;
- durch Informationen und internationale Begegnungen die europäischen Einigungsbestrebungen zu unterstützen und zur Völkerverständigung beizutragen;
- mit Programmen und Projekten entwicklungspolitische Hilfe zu leisten und zum Aufbau demokratischer, freiheitlicher und rechtsstaatlicher Strukturen, die den Menschen- und Bürgerrechten verpflichtet sind, beizutragen.²⁸

3 Staatliche Förderung parteinaher Stiftungen

Die staatlich geförderten parteinahen Stiftungen erhalten für ihre Tätigkeiten Mittel aus dem Bundeshaushalt. Das finanzielle Förderinstrument der parteinahen Stiftungen

²³ Siehe genauer zur Förderung der Stiftungen weiter unten unter 3.

²⁴ Vgl. dazu Massing (2015).

²⁵ Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung (1999): Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen. https://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/gemeinsame_erklaerung.pdf (abgerufen am 09.05.2022).

²⁶ Konrad-Adenauer-Stiftung (2022): Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen. <https://www.kas.de/de/gemeinsame-erklaerung-zur-staatlichen-finanzierung-der-politischen-stiftungen>. (abgerufen am 09.05.2022).

²⁷ Massing (2015); Konrad-Adenauer-Stiftung (2022): Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen. <https://www.kas.de/de/gemeinsame-erklaerung-zur-staatlichen-finanzierung-der-politischen-stiftungen>. (abgerufen am 09.05.2022).

²⁸ Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung (1999): Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen, S. 1. https://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/gemeinsame_erklaerung.pdf (abgerufen am 09.05.2022).

sind Bundeszuwendungen in Form von Globalzuschüssen (institutionelle Förderung) und Projektfördermitteln (Projektförderung).

Die Mittel zur politischen Bildungsarbeit im Inland werden aus dem Haushalt des Bundesministeriums des Innern gewährt. Darüber hinaus erhalten die politischen Stiftungen für bestimmte Aufgaben wie etwa die Studienförderung oder die Entwicklungszusammenarbeit auch Mittel aus den Haushalten des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Bei der Höhe der jeweiligen Mittel, die im Rahmen der Verhandlungen über den Bundeshaushalt festgelegt werden, spielt eine entscheidende Rolle wie hoch die Zustimmung für die Partei, denen die Stiftung jeweils nahesteht, bei zurückliegenden Bundestagswahlen ausgefallen ist. Gesetzliche Grundlage der Förderung ist das Haushaltsgesetz,²⁹ das vom Bundestag beschlossen wird.³⁰ Der staatlichen Förderung kommt eine besondere Bedeutung zu, um eine kontinuierliche fachliche, personelle und finanzielle Planung der Stiftungen zu gewährleisten.³¹ Die politischen Stiftungen dürfen die öffentlichen Zuschüsse ausschließlich zur Erfüllung deswendungszwecks verwenden. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Projektausgaben.

4 Grund- und Menschenrechte als zentraler Maßstab staatlicher und staatlich geförderter politischer Bildungsarbeit

Im Weiteren wird verdeutlicht, welche Bedeutung den Grund- und Menschenrechten im Bereich der politischen Bildung und damit auch den parteinahen Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zukommt. Dabei wird vor allem aufgezeigt, warum es zur Aufgabe von politischer Bildung gehört, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und in diesem Zusammenhang auch die AfD kritisch zu thematisieren.

Politische Bildungsarbeit in Deutschland hat zum Ziel, politisches Bewusstsein und Engagement auf der Grundlage der freiheitlichen rechtstaatlichen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes und für sie zu fördern. Denn auf dieses Bewusstsein und Engagement ist die freiheitliche rechtstaatliche Demokratie angewiesen.³² Die Grund- und Menschenrechte sind Voraussetzung für die und Bestandteil der freiheitlichen rechtstaatlichen Demokratie und spielen daher in der politischen Bildung eine zentrale Rolle. Aus ihnen ergeben sich rechtliche Vorgaben und Maßstäbe, die für den Bereich der Bildung, speziell der politischen Bildung, elementar sind, wie etwa die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom Oktober 2018 („Demokratie als Ziel,

²⁹ Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr (Haushaltsgesetz).

³⁰ Siehe dazu genauer Beck (2021).

³¹ Vgl. Massing (2015).

³² Vgl. dazu Kultusministerkonferenz (2018a), S. 3 ff.; in Bezug auf die Bildungsarbeit in allen Mitgliedstaaten des Europarates: Council of Europe (Hg.): Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung. Empfehlung CM/Rec(2010)7 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten (verabschiedet vom Ministerkomitee am 11.5.2010 anlässlich der 120. Versammlung). <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680489411> (abgerufen am 09.05.2022); siehe außerdem Beck (2021), S. 167, unter Hinweis auf Böckenförde (2006), S. 112.

Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“) betont.³³ Die Grund- und Menschenrechte gehören zum Fundament der freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie, die nur bestehen kann, wenn die Menschen ihre Rechte kennen, diese Rechte mit ihren Werten verinnerlicht haben und sich in ihrem Handeln an den Menschenrechten orientieren.³⁴

4.1 Inhalte und Ziele von Menschenrechtsbildung als Bestandteil politischer Bildung

Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 weist darauf hin, dass die staatliche Bildung darauf ausgerichtet sein muss, das Bewusstsein für Menschenrechte und das Verständnis von Menschenrechten zu fördern.³⁵ Inhaltliche Vorgaben für den Bereich der Bildung ergeben sich aus dem Grundgesetz wie auch aus menschenrechtlichen Verträgen. In menschenrechtlichen Verträgen wie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und Rechte (UN-Sozialpakt),³⁶ dem Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD)³⁷ oder der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)³⁸ sind Bildungsziele explizit und verbindlich festgelegt.³⁹ So muss gemäß dem UN-Sozialpakt (Artikel 13) „Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken“.⁴⁰

Die aus den Menschenrechtsverträgen resultierenden Verpflichtungen zur Menschenrechtsbildung sind in Deutschland geltendes Recht, das vom Staat und seinen Institutionen zu beachten ist.⁴¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bestehendes nationales Recht zudem völkerrechtskonform auszulegen und anzuwenden.⁴² Die Verpflichtungen zur Menschenrechtsbildung, die sich aus den menschenrechtlichen Verträgen ergeben, sind dem zufolge auch bei der Auslegung und Anwendung grundgesetzlicher Bestimmungen zu beachten. Gleiches gilt für die Auslegung und Anwendung einfachgesetzlicher und untergesetzlicher Bestimmungen, etwa des Schulrechts oder des Zuwendungsrechts.

Dies ist insofern relevant, als die in Menschenrechtsverträgen normierten Bildungsziele nicht nur die Maßstäbe untermauern, die sich für den Bildungsbereich aus dem Grundgesetz ergeben.⁴³ Sie machen ebenso deutlich, dass sich Menschenrechtsbildung auf Menschenrechte erstrecken muss, die auf internationaler

³³ Siehe Kultusministerkonferenz (2018a), insbesondere S. 3.

³⁴ Vgl. Reitz / Rudolf (2014), S. 6; siehe dazu etwa ebenso Kultusministerkonferenz (2018a), S. 3 f.

³⁵ Siehe Artikel 26 wie auch die Präambel der Erklärung.

³⁶ Artikel 13 UN-Sozialpakt.

³⁷ Artikel 7 ICERD.

³⁸ Artikel 29 UN-KRK.

³⁹ Weitere Bildungsziele sind in Artikel 8 und Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie in Artikel 10c) des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) benannt.

⁴⁰ Siehe dazu auch Kultusministerkonferenz (2018), S. 3. Damit in Übereinstimmung muss Bildung nach der UN-KRK darauf gerichtet sein, Kindern und Jugendlichen Achtung vor den Menschenrechten zu vermitteln und sie auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorzubereiten. Artikel 29 Absatz 1 b) und d) UN-KRK.

⁴¹ Die genannten Menschenrechtsverträge sind von Deutschland ratifiziert und damit gemäß Artikel 59 Absatz 2 S. 1 GG innerstaatlich geltendes Recht geworden, an das Behörden und Gerichte gebunden sind (Artikel 20 Absatz 3 GG), und die als Bundesrecht dem Landesrecht vorgehen (Artikel 31 GG).

⁴² Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 26.03.1987, 2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85: BVerfGE 74, 358 (370); Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04: BVerfGE 111, 307 (317 f., 324, 329); Bundesverfassungsgericht (2011): Beschluss vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09, Rn. 52.

⁴³ Siehe dazu auch Kultusministerkonferenz (2018).

Ebene kodifiziert worden sind. Dementsprechend sind die Grundsätze der Menschenrechtsbildung in Deutschland in Schulgesetzen verankert und von der Kultusministerkonferenz ausdrücklich anerkannt worden: Zu den Bildungszielen schulischer Bildung gehört nach den Schulgesetzen – wenn auch im Wortlaut unterschiedlich formuliert – die Vermittlung von Grund- und Menschenrechten und der ihnen zugrunde liegenden Werte.⁴⁴ Die Kultusministerkonferenz hat außerdem mit einem Beschluss vom 11. Oktober 2018 („Menschenrechtsbildung in der Schule“)⁴⁵ die Aufnahme von Menschenrechtsbildung in den Unterricht und in außerunterrichtliche Angebote unterstrichen, um entsprechende Kenntnisse, Werte, Einsichten und Haltungen zu vermitteln.⁴⁶

Die Verpflichtung des Staates zur Grund- und Menschenrechtsbildung erstreckt sich nicht allein auf den Bereich der Schule. Die Bildungsziele und Maßstäbe, die sich aus dem Grundgesetz und den Menschenrechten ergeben, sind vielmehr für den gesamten Bereich der Bildung elementar.⁴⁷ Dies gilt auch für den Bereich der außerschulischen politischen Bildung, der sich durch eine diverse Trägerlandschaft und große Pluralität auszeichnet.⁴⁸ Wie weit die Verpflichtung des Staates zur Grund- und Menschenrechtsbildung reicht, lässt sich beispielsweise Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) entnehmen,⁴⁹ wonach sich die Verpflichtung des Staates zur Menschenrechtsbildung explizit auf die Bereiche der Bildung, Kultur und Information erstreckt.⁵⁰ Politische Bildung und Menschenrechtsbildung sind daher auch in der außerschulischen politischen Bildung untrennbar miteinander verbunden. Aus Artikel 7 ICERD ergibt sich dabei explizit, dass die schulische und außerschulische Bildung so ausgerichtet sein muss, dass sie zur Überwindung von Rassismus in der Gesellschaft beiträgt. Der Staat hat danach umfassend für Aufklärungsarbeit und Menschenrechtsbildung zu sorgen, um rassistischen Stereotypen und Vorurteilen entgegenzutreten und dazu beizutragen, diese zu überwinden.⁵¹

Dabei kann die Exekutive in Bund, Ländern und den Kommunen Menschenrechtsbildung in die Hände Privater legen, um so ihren Verpflichtungen zur Menschenrechtsbildung etwa im Feld der außerschulischen Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung gerecht zu werden.⁵² Dies hat den Vorteil, dass der Staat

⁴⁴ Siehe dazu genauer Cremer (2019), S. 13.

⁴⁵ Kultusministerkonferenz (2018).

⁴⁶ Kultusministerkonferenz (2018), insbesondere S. 6; siehe dazu ebenso Kultusministerkonferenz (2018a), insbesondere S. 3 ff.; Kultusministerkonferenz (o. D.), Menschenrechtsbildung in der Schule. <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-unterrichtsinhalte-und-themen/menschenrechtsbildung.html> (abgerufen am 09.05.2022).

⁴⁷ Dies gilt auch für den Bereich der Aus- und Fortbildung staatlichen Personals, etwa im Bereich der Polizei oder Bundeswehr. Siehe dazu etwa mit Blick auf den Bereich der Aus- und Fortbildung in der Polizei Cremer (2021); für den Bereich der Bundeswehr Cremer (2021a).

⁴⁸ Dazu Overwien (2019), S. 32.

⁴⁹ Artikel 7 ICERD lautet in der verbindlichen englischen Fassung: „States Parties undertake to adopt immediate and effective measures, particularly in the fields of teaching, education, culture and information, with a view to combating prejudices which lead to racial discrimination and to promoting understanding, tolerance and friendship among nations and racial or ethnical groups, as well as to propagating the purposes and principles of the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights, the United Nations Declaration on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, and this Convention.“

⁵⁰ Angemerkt sei zudem, dass die Aufzählung der genannten Bereiche, zu denen neben der Bildung explizit auch die Bereiche der Kultur und der Information gehören, nicht abschließend ist, wie sich aus dem Wort „particularly“ („insbesondere“) ergibt. Vgl. dazu auch Morris-Take (2015), S. 181, unter Hinweis auf den UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD).

⁵¹ Vgl. dazu ebenso Wiecken (2020).

⁵² Vgl. zu diesem Aspekt auch Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst (2019): Rechtsfragen zum Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ und seiner Umsetzung. Teil I: Fragen zur Organisation, Finanzierung, parteipolitischen Neutralität und zu Art. 7a LV, S. 11, unter Bezugnahme auf einen bestehenden Bildungsauftrag und mit Blick auf die Bundeszentrale für politische Bildung.

dadurch auch Expertise nutzen kann, über die er selbst nicht verfügt. Dies bedeutet indes nicht, dass der Staat private Akteur*innen ohne jegliche Kontrolle und Bedingungen fördern darf. Vielmehr muss er darauf achten, ob diese Akteur*innen die grund- und menschenrechtlichen Anforderungen an Menschenrechtsbildung als Teil der politischen Bildung beachten. So wäre es etwa unzulässig, Akteur*innen zu fördern, die Positionen vertreten, die den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verbrieften Garantien zuwiderlaufen.⁵³

Menschenrechtsbildung als Bestandteil von politischer Bildung umfasst die Vermittlung von Wissen und Werten (Bildung über Menschenrechte), Formen des Lernens, welche die Rechte sowohl der Verantwortlichen beziehungsweise Lehrenden als auch der Adressat*innen achten (Bildung durch Menschenrechte), und schließlich die Befähigung, sich für die eigenen Rechte sowie für die Rechte anderer einzusetzen (Bildung für Menschenrechte).⁵⁴ Im Folgenden wird auf diejenigen Aspekte von Menschenrechtsbildung fokussiert, die im Rahmen dieses Beitrags von besonderer Bedeutung sind.

4.1.1 Vermittlung von Wissen über Menschenrechte

Zur Menschenrechtsbildung zählt als notwendige Grundlage die Vermittlung von Wissen, insbesondere über elementare Grundsätze und wichtige Konventionen zum Schutz der Menschenrechte, deren Inhalte und Bedeutung, aber auch über die zugrunde liegenden Werte und die sozialen und historischen Prozesse, die zur Kodifizierung der Menschenrechte führten.⁵⁵

4.1.1.1 Kodifizierung der Menschenrechte als Antwort auf rassistische Menschheitsverbrechen

Hierzu gehört die Vermittlung von Wissen darüber, dass gerade die Erfahrung von rassistisch motivierten Menschheitsverbrechen im 20. Jahrhundert zur Kodifizierung der Menschenrechte führte.

Diese Erfahrungen forcierten innerhalb der Staatengemeinschaft die Einsicht, sich gemeinsam auf universelle Menschenrechte zu verständigen. So ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 gerade auch als Reaktion auf die Menschheitsverbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands zu verstehen. Die Erklärung weist in ihrer Präambel explizit darauf hin, dass „die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben“.⁵⁶ Vor diesem

⁵³ Siehe dazu genauer, mit Blick auf die Desiderius-Erasmus-Stiftung, weiter unten unter 6.

⁵⁴ Siehe hierzu Kultusministerkonferenz (2018), S. 3; UN, General Assembly (2012): United Nations Declaration on Human Rights Education and Training, UN Doc. A/RES/66/137, Artikel 2. Diese Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training Erklärung findet sich in deutscher Übersetzung unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Menschenrechtsbildung/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf und <https://digitallibrary.un.org/record/721270> (abgerufen am 12.05.2022).

⁵⁵ Siehe hierzu Kultusministerkonferenz (2018), insbesondere S. 6; siehe dazu auch UN, General Assembly (2012): United Nations Declaration on Human Rights Education and Training, UN Doc. A/RES/66/137. Diese Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training Erklärung findet sich in deutscher Übersetzung unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Menschenrechtsbildung/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf und <https://digitallibrary.un.org/record/721270> (abgerufen am 12.05.2022).

⁵⁶ Siehe dazu etwa Huhle (2008).

historischen Hintergrund ist auch die Entstehungsgeschichte der 1950 in Kraft getretenen Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu sehen.⁵⁷

Auch das Grundgesetz von 1949 ist als Antwort auf die Verbrechen des Nationalsozialismus zu begreifen,⁵⁸ was sich in einzelnen Artikeln des Grundgesetzes widerspiegelt.⁵⁹ Es bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten als Grundlage einer menschlichen Gemeinschaft und von Frieden und Gerechtigkeit (Artikel 1 Absatz 2 GG).

4.1.1.2 Unabdingbare Grundlagen der Menschenrechte (Artikel 1 Absatz 1 GG)

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil von Menschenrechtsbildung besteht darin, die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte zu vermitteln.

Diese sind in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Artikel 1 Absatz 1 GG entnehmen, Ausgangspunkt und zugleich zentrale Bestimmung des Grundgesetzes. In Artikel 1 Absatz 1 GG heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die hier verankerte Garantie bedeutet, dass jeder Mensch die gleiche Menschenwürde und gleiche Rechte hat.⁶⁰ Sie beinhaltet, dass jedem Menschen gleichermaßen ein Achtungsanspruch zusteht, der ihm allein kraft seines Menschseins zukommt.⁶¹

Für die Gewährleistung des in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums ist das Diskriminierungsverbot zentral. Das Diskriminierungsverbot ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, so etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 2 Absatz 1), im UN-Sozialpakt (Artikel 2 Absatz 2) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 14). Im Grundgesetz ist es in Artikel 3 Absatz 3 verankert. Das Diskriminierungsverbot verbietet etwa Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung eines Menschen. Es umfasst ebenso das Verbot rassistischer Diskriminierung,⁶² was bedeutet, dass Menschen nicht in Anknüpfung an physische Merkmale wie Hautfarbe,⁶³ ihre tatsächliche oder vermeintliche Herkunft oder Religionszugehörigkeit benachteiligt werden dürfen.⁶⁴

4.1.2 Förderung menschenrechtsorientierter Haltung

Neben der Vermittlung von Wissen über Menschenrechte gilt es auch, die Adressat*innen dazu anzuregen, über die den Menschenrechten zugrunde liegenden Werte, die Bedeutung von Menschenrechten für ihr eigenes Leben sowie für

⁵⁷ Siehe hierzu etwa Janis / Kay / Bradley (2008), S. 12 ff. Die EMRK nimmt in ihrer Präambel ebenfalls auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 Bezug, in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten.

⁵⁸ Dazu genauer Klausmann (2019), S. 143 ff.

⁵⁹ So etwa in Artikel 79 Absatz 3 GG, der sogenannten Ewigkeitsgarantie, oder in Artikel 20 Absatz 4 GG.

⁶⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538- 541.

⁶¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538- 541.

⁶² Vgl. Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 2.11.2020, Az. 1 BvR 2727/19.

⁶³ Siehe dazu etwa OVG Rheinland-Pfalz (2016): Urteil vom 21.04.2016, Az. 7 A 11 108/14; VG Dresden (2017): Urteil vom 01.02.2017, Az. 6 K 3364/14.

⁶⁴ Siehe dazu genauer Cremer (2020), mit weiteren Nachweisen.

gesellschaftliche und politische Prozesse zu reflektieren, und bei ihnen eine an den Menschenrechten orientierte Haltung zu fördern.⁶⁵

Ziel einer solchen Auseinandersetzung ist es, die Adressat*innen zu befähigen, politische und gesellschaftliche Prozesse zu analysieren, die für die Verwirklichung der Menschenrechte von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehört sowohl die Thematisierung positiver Entwicklungen als auch von politischen Bestrebungen, die sich gegen die Menschenrechte wenden und die Grundlagen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie infrage stellen. Die Adressat*innen sind also – unter anderem – zu befähigen, rassistische und rechtsextreme Positionen⁶⁶ als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen.

Insbesondere dann, wenn sich rassistisches Gedankengut in einer Gesellschaft zunehmend verbreitet, sei es im öffentlichen und politischen Raum, im Internet und in den sozialen Medien, in Magazinen oder Büchern, die auch den Weg in öffentliche Bibliotheken finden, ist es geboten, dass politische Bildung diese Entwicklungen aufgreift und beispielsweise gängige Argumentationsmuster, Strategien, Verschwörungserzählungen oder Stilmittel thematisiert, die bei der Verbreitung rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts eingesetzt werden.⁶⁷ Die Adressat*innen politischer Bildung können durch die Auseinandersetzung mit dem Thema nicht nur befähigt werden, solches Gedankengut zu erkennen, sie können dabei auch über ihre eigenen Einstellungen und Positionen reflektieren.⁶⁸

4.1.3 Thematisierung der AfD als rassistische und rechtsextreme Partei

Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können. Der Nationalsozialismus ist daher in der politischen Bildung nicht nur als historisches und abgeschlossenes Ereignis zu behandeln. Vielmehr geht es stets auch darum, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus zu thematisieren und die damit verbundenen Risiken für den gesellschaftlichen Frieden aufzuzeigen. Dies stellt einen wesentlichen Bestandteil des Auftrags schulischer und außerschulischer Bildung dar.

Rassistische und rechtsextreme Positionen sind insbesondere dann aufzugreifen und kritisch zu thematisieren, wenn sie sich in Parteien finden, die in den Parlamenten sitzen und die Menschenwürde als den Konsens aufkündigen, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für die grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist. Das Gebot der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 Grundgesetz), das diese nicht vor sachlicher Auseinandersetzung mit ihren inhaltlichen Positionen schützt, steht dem nicht entgegen, ebenso wenig der Beutelsbacher Konsens, der im Bereich der politischen Bildung von wesentlicher Bedeutung ist.⁶⁹ Wie etwa dem Schulrecht der Länder zu entnehmen ist und die

⁶⁵ Siehe dazu auch Kultusministerkonferenz (2018), insbesondere S. 6.

⁶⁶ Siehe genauer zu entsprechenden Positionen etwa Cremer (2022), S. 14 ff.

⁶⁷ Siehe dazu ebenso Overwien (2019), S. 30; Heinrich (2016), S. 180.

⁶⁸ Vgl. Niendorf / Reitz (2019).

⁶⁹ Siehe dazu genauer Cremer (2019), mit weiteren Nachweisen; ebenso Wrase (2020), mit weiteren Nachweisen; Cremer / Niendorf (2020); außerdem mit Blick auf die politische Bildung innerhalb der Polizei: Cremer (2021), mit Blick auf die politische Bildung in der Bundeswehr: Cremer (2021a).

Kultusministerkonferenz betont, ist politische Bildung nicht neutral, sondern basiert auf Werten.⁷⁰ Dies gilt gleichermaßen für die schulische und außerschulische Bildung. Wird der Grundsatz der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums in Frage gestellt, hat staatlich geförderte Bildungsarbeit entsprechende Positionen kritisch aufzugreifen und zu thematisieren, auch wenn es sich um Positionen politischer Parteien handelt. Denn es handelt sich hierbei um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes. Wesentlich ist allein, dass die Auseinandersetzung sachlich erfolgt.

Dem entsprechend ist auch die AfD im Rahmen politischer Bildung als rassistische und rechtsextreme Partei zu thematisieren. Ihre Programmatik zeichnet sich durch eine national-völkische und damit rechtsextreme Ausrichtung aus. Führungspersonen und Mandatsträger*innen der Partei vertreten nicht nur rassistische und rechtsextreme Positionen. Sie propagieren auch Gewalt zur Erreichung ihrer politischen Ziele.⁷¹ Diese Dimensionen zu vermitteln, gehört zur Aufgabe politischer Bildung.

Grundsätzlich ist es Akteur*innen politischer Bildung im schulischen wie auch außerschulischen Bereich verwehrt, einseitig für oder gegen einzelne Parteien zu agieren. Dem entsprechend ist es auch den staatlich geförderten parteinahen Stiftungen untersagt, in den Wettbewerb der politischen Parteien einzugreifen. Gleichwohl haben auch sie gemäß ihrem Bildungsauftrag, der sich aus den Grund- und Menschenrechten ergibt, politische Bestrebungen und entsprechende Parteien kritisch zu thematisieren, wenn sie sich durch Positionen auszeichnen, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien als absoluten Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten. Denn hierbei geht es um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes, die jedem Parteienstreit entzogen sind.⁷²

4.2 Zusammenfassung

Die Grund- und Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Werte sind ein zentraler Maßstab im Bereich der politischen Bildung und damit auch für die parteinahen Stiftungen. Hierzu gehört die Vermittlung von Wissen darüber, was die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien inhaltlich bedeuten und warum sie als Grundlage für eine freiheitliche rechtstaatliche Demokratie existenziell sind.

Zur Aufgabe politischer Bildung gehört es auch, über die gegenwärtigen Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und damit ebenso über die rassistische und rechtsextreme AfD aufzuklären. Die Adressat*innen sind also zu befähigen, rassistische und rechtsextreme Positionen als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen.

⁷⁰ Siehe dazu Kultusministerkonferenz (2018a), S. 3; Kultusministerkonferenz (2018), S. 6.

⁷¹ Siehe zu alledem ausführlich Cremer (2022), S. 29 ff., mit weiteren Nachweisen.

⁷² Vgl. dazu auch Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (2019): Urteil vom 20.02.2019, VerfGH 80/18, im Hinblick auf einen Tweet des Regierenden Bürgermeisters von Berlin im Nachgang zu einer Demonstration gegen Rassismus, S. 15, mit dem Hinweis, dass nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes jedem Parteienstreit entzogen sind.

5 Grund- und Menschenrechte als zentraler Maßstab weiterer Aufgabenfelder parteinaher Stiftungen

Die Grund- und Menschenrechte bilden wie im Feld der politischen Bildungsarbeit eine zentrale Grundlage für die weiteren Aufgabenfelder der Stiftungen. So haben sie etwa im Rahmen ihrer Beratungstätigkeiten, bei der Auswahl von Forschungsthemen oder begleitenden Bildungsangeboten im Zuge der Begabtenförderung ebenso darauf zu achten, dass sie die Vorgaben, die sich aus Grund- und Menschenrechten ergeben, beachten. Die Stiftungen sind in ihrer Arbeit mithin inhaltlich umfassend an die Maßstäbe gebunden, die sich aus den Grund- und Menschenrechten ergeben. Sie bilden den Rahmen und Maßstab für ihre Tätigkeiten auch in anderen Staaten, wie es die geförderten Stiftungen in ihrer Gemeinsamen Erklärung selbst zum Ausdruck gebracht haben.⁷³

6 Staatliche Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung?

Im Weiteren wird aufgezeigt, warum es nicht nur zulässig, sondern rechtlich geboten ist, die der AfD nahestehende Desiderius-Erasmus-Stiftung von staatlicher Förderung auszuschließen.⁷⁴

6.1 Recht auf Chancengleichheit der Parteien gemäß Artikel 21 GG nicht einschlägig

Vereinzelte Auffassung vertreten, es sei mit Artikel 21 GG nicht vereinbar, die Desiderius-Erasmus-Stiftung von der finanziellen Förderung durch Bundesmittel auszuschließen.⁷⁵ Diese Auffassung verkennt allerdings, dass die Chancengleichheit der Parteien durch die Stiftungsfinanzierung nicht berührt ist. Bei der Zuweisung der Mittel an parteinahe Stiftungen handelt es sich weder um direkte noch um indirekte Parteienfinanzierung.⁷⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat insofern hervorgehoben, dass die Stiftungen ihre Aufgaben in hinreichender Unabhängigkeit von den ihnen nahestehenden Parteien erfüllen.⁷⁷

Dabei dürfen die Stiftungen nicht für die ihnen nahestehenden Parteien in den Wettbewerb der Parteien eingreifen, indem sie etwa im Auftrag für die ihnen nahestehenden Parteien geldwerte Leistungen oder Wahlkampfhilfe erbringen.⁷⁸ Ihre Angebote wie die Bildungsarbeit, ihre wissenschaftlichen Publikationen und Einrichtungen wie Bibliotheken müssen zudem grundsätzlich für alle Interessierte zugänglich sein.⁷⁹ Auch wenn sich die in der Stiftung geleistete Arbeit jeweils zuvörderst an der politischen Ausrichtung der nahestehenden Partei orientiert,⁸⁰ hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf den Schutzbereich von Artikel 21 GG

⁷³ Siehe dazu oben unter 2.3.

⁷⁴ Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die in diesem Gutachten getroffenen Ausführungen ebenso von Bedeutung sind, sofern die Frage staatlicher Förderung der Desiderius-Erasmus-Stiftung durch Mittel einzelner Bundesländer im Raum stehen sollte.

⁷⁵ So Meyer / Leggewie (September 2021), S. 38.

⁷⁶ Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, BVerfGE 73, 1 (31 ff.).

⁷⁷ Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, BVerfGE 73, 1 (31 ff.).

⁷⁸ Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, BVerfGE 73, 1 (31 ff.); Bundesverfassungsgericht (2015): Beschluss vom 15.07.2015, Az. 2 BvE 4/12, BVerfGE 140, 1 (Rn. 106).

⁷⁹ Vgl. Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, BVerfGE 73, 1 (31 ff.).

⁸⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, Az. 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, 1 (37 f.).

herausgestellt, dass die Tätigkeiten der politischen Parteien und der Stiftungen verschiedene, voneinander abgrenzbare Ziele verfolgen.⁸¹ Die Gewährung finanzieller Mittel an die Stiftungen, die in ihrer Selbständigkeit von den ihnen nahestehenden Parteien abgegrenzt sind, beeinflusst demnach nicht in verfassungsrechtlich beachtlicher Weise die Wettbewerbslage der Parteien.⁸² Dem entsprechend hat auch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass parteinahe Stiftungen nicht dem Schutzbereich von Artikel 21 GG unterfallen.⁸³ Die Chancengleichheit der Parteien bei der Verteilung von Mitteln für parteinahe Stiftungen ist demzufolge als Entscheidungsmaßstab nicht einschlägig. Der Schutzbereich von Artikel 21 GG ist vielmehr auf Parteien begrenzt.⁸⁴

6.2 Grund- und menschenrechtlicher Maßstab

Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gebietet gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich, dass die staatliche Förderung parteinaher Stiftungen alle dauerhaften sowie bedeutsamen politischen Grundströmungen in Deutschland angemessen berücksichtigen.⁸⁵

Die Ungleichbehandlung einer Stiftung durch Ausschluss von der staatlichen Förderung verstößt nur dann nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn sie gerechtfertigt ist.

Dabei ist die unterschiedliche Behandlung einer Stiftung, die nicht für die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verbrieften Garantien eintritt, sondern sie vielmehr in Frage stellt, nicht nur zulässig, sie ist vielmehr verfassungsrechtlich geboten. Eine solche Stiftung ist nämlich nicht geeignet, den mit der staatlichen Förderung verbundenen Zweck politischer Bildung auf der Grundlage der Grund- und Menschenrechte zu erfüllen. Im Gegenteil: Sie zielt darauf ab, die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verbrieften Garantien zu unterminieren.

Als Zuwendungsgeber hat der Staat grundsätzlich darauf zu achten, dass der Zweck einer Zuwendung erfüllt wird. Das gilt gleichermaßen für Zuwendungen, mit denen der Staat private Organisationen zum Zweck politischer Bildung fördert.⁸⁶ Um dies sicherzustellen, können Zuwendungsbescheide an private Organisationen mit entsprechenden Hinweisen versehen werden, was in der Praxis auch geschieht. So finden sich in Zuwendungsbescheiden zur Förderung privater Organisationen oftmals Hinweise, dass die Zuwendungsempfänger im Rahmen ihrer Tätigkeiten die materiell-rechtlichen Vorgaben, die sich aus dem Grundgesetz beziehungsweise der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ergeben, zu beachten haben.

Die Förderungsfähigkeit politischer Bildung ist grundsätzlich an die Geeignetheit ihrer Träger zu koppeln. Maßgeblich ist hierbei deren Verhältnis zur freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes, die auf den Grund- und Menschenrechten basiert. Ist demnach erkennbar, dass eine Organisation die in

⁸¹ Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07. 1986, BVerfGE 73, 1 (31-37).

⁸² Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07. 1986, BVerfGE 73, 1 (31); BVerfGE 73, 1 (31); Bundesverfassungsgericht (2015): Beschluss vom 15.07.2015, Az. 2 BvE 4/12, BVerfGE 140, 1 (Rn. 106).

⁸³ Bundesverwaltungsgericht (1998): Urteil vom 12.02.1998 – 3 C 55.96, Rn 36-43.

⁸⁴ Vgl. ebenso VG Berlin (2021): Beschluss vom 30.04.2021, Az. 6 L 96/21; Massing (2015).

⁸⁵ Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, Az. 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, 1 (38).

⁸⁶ Vgl. zu diesem Aspekt etwa auch Beck (2021).

Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verbrieften Garantien in Frage stellt, darf keine Förderung erfolgen. Der Zweck und das Ziel politischer Bildung, die insbesondere darin bestehen, eine an den Grund- und Menschenrechten orientierte Haltung zu befördern,⁸⁷ würde andernfalls konterkariert.

Die privaten Organisationen haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Anforderungen zu erfüllen, die sich aus dem Grundgesetz und damit aus den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte ergeben.

Daraus ergibt sich um Umkehrschluss, dass eine Förderung gegen Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verstößt, wenn eine Stiftung rassistischen und rechtsextremen Positionen Vorschub leistet. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn die Stiftung rassistische und rechtsextreme Positionen, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 verbrieften Garantien wenden, selbst verbreitet oder als solche negiert oder relativiert, wodurch entsprechende Positionen legitimiert werden.

Die staatliche Förderung einer Stiftung, die rassistische und rechtsextreme Positionen, also Positionen, die nicht alle Menschen für grundsätzlich gleich an Würde und Rechten ansehen, legitimiert, widerspricht außerdem dem Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD). Dieses Übereinkommen konkretisiert den in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verbrieften Schutz vor rassistischer Diskriminierung,⁸⁸ der seinerseits in einem untrennbaren Zusammenhang zu den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verbrieften Schutzgarantien steht.⁸⁹

Staatliche Förderung einer privaten Organisation, die rassistische Positionen legitimiert, würde gegen Artikel 7 ICERD verstoßen, wonach der Staat umfassend für Aufklärungsarbeit und Menschenrechtsbildung zu sorgen hat, um rassistischen Stereotypen und Vorurteilen entgegenzutreten und diese zu überwinden.⁹⁰

Zudem würde eine solche Förderung auch gegen Artikel 7 ICERD in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 b) ICERD⁹¹ verstoßen, nach dem die Vertragsstaaten verpflichtet sind, private Organisationen, die rassistischen Positionen Vorschub leisten, weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen.⁹² Artikel 2 Absatz 1 b) ICERD ist mit Blick auf Parteien, die in einer Demokratie eine herausragende Rolle innehaben und daher besonders weitreichenden Schutz genießen, der im Grundgesetz in Artikel 21 GG verankert ist, entsprechend eng auszulegen. Demgegenüber ist Artikel 2 Absatz 1 b) ICERD im Einklang mit der staatlichen Verpflichtung aus Artikel 7 ICERD so zu interpretieren, dass der Staat grundsätzlich keine privaten Organisationen fördern darf, die rassistischen Positionen Vorschub leisten. Die staatliche Förderung einer Stiftung, die rassistischen Positionen Vorschub leistet, würde den aus Artikel 7 ICERD und Artikel 2 Absatz 1 b) ICERD resultierenden staatlichen Verpflichtungen diametral

⁸⁷ Siehe dazu bereits oben unter 4.1.2.

⁸⁸ Siehe dazu genauer Cremer / Cobbinah (2019), mit weiteren Nachweisen.

⁸⁹ Siehe dazu bereits oben unter 4.1.1.2.

⁹⁰ Siehe dazu bereits oben unter 4.1.

⁹¹ Artikel 2 Absatz 1 b) ICERD lautet in der verbindlichen englischen Fassung: „Each State Party undertakes not to sponsor, defend or support racial discrimination by any persons or organizations“.

⁹² Vgl. zur Auslegung von Artikel 2 Absatz 1 b) ICERD Barskanmaz (2020).

entgegenlaufen. Das gilt auch für parteinahe Stiftungen, die nicht vom Parteienprivileg erfasst sind.⁹³

6.3 Anwendung des rechtlichen Maßstabs auf die AfD-nahe Desiderius-Erasmus-Stiftung

Der Ausschluss der Desiderius-Erasmus-Stiftung von finanzieller Förderung durch die öffentliche Hand ist demnach nicht nur gerechtfertigt, sondern rechtlich geboten, wenn diese entgegen der in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verbrieften Garantien rassistischen und rechtsextremen Positionen Vorschub leistet.

6.3.1 Die Stiftung

Wie das Verhältnis einer Stiftung zu den Garantien in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz einzuordnen ist, kann sich aus einem Gesamtbild der Stiftung ergeben. Dabei ist ein Ausschluss von staatlicher Förderung nicht nur dann geboten, wenn die Stiftung die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien, etwa gemäß ihrer Satzung, offen ablehnt.⁹⁴ Ihr Verhältnis zu den grundgesetzlichen Garantien kann sich auch aus anderen Umständen ergeben.⁹⁵ Hierzu können Inhalte in Publikationen der Stiftung oder Äußerungen von Stiftungsfunktionären wie etwa Mitgliedern des Vorstands oder Kuratoriums zählen.⁹⁶ Die Themensetzung und der Inhalt von Veranstaltungen können ebenfalls aufschlussreich sein. Lässt sich auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, für die es kein festes Schema geben kann, feststellen, dass die Stiftung rassistischen und rechtsextremen Positionen Vorschub leistet, ist ihr staatliche Förderung zu versagen.

Die Otto-Brenner-Stiftung hat mit Blick auf die hier behandelte Fragestellung in einer Studie 2021⁹⁷ starke personelle Verflechtungen der Desiderius-Erasmus-Stiftung mit Akteur*innen der so genannten Neuen Rechten aufgezeigt, die sich durch die Verbreitung rassistischen national-völkischen Gedankenguts auszeichnet.⁹⁸ Dabei weist die Studie darauf hin, dass sich entsprechende Positionen nicht nur partiell bei Mitgliedern der Stiftung finden, sondern vielmehr Teil einer ideologischen Verankerung in neurechten Strukturen sind.⁹⁹

In Ergänzung zu den Befunden der von der Otto-Brenner-Stiftung herausgegebenen Studie sei hier auf eine Publikation hingewiesen, die in der Schriftenreihe der Desiderius-Erasmus-Stiftung erschienen ist,¹⁰⁰ in der Beiträge von Mitgliedern ihres Kuratoriums veröffentlicht wurden, die am Ende der Publikation jeweils erläutern, warum sie sich für die Stiftung engagieren. Hier finden sich beispielsweise Beiträge von Karl Albrecht Schatzschneider¹⁰¹ und Karlheinz Weißmann,¹⁰² die der Neuen Rechten zuzuordnen sind.¹⁰³ Schatzschneider, demzufolge die AfD „die letzte Chance

⁹³ Siehe dazu bereits oben unter 6.1.

⁹⁴ Vgl. zu diesem Aspekt etwa auch Bundesverwaltungsgericht (2021): Urteil vom 24.03.2021, Az. BVerwG 6 C 4.20.

⁹⁵ Vgl. Ogorek (27.10.2021), ebenso unter Hinweis auf Bundesverwaltungsgericht (1998): Urteil vom 12.02.1998, Az. 3 C 55/96.

⁹⁶ Vgl. Ogorek (27.10.2021).

⁹⁷ Semsrott / Jakubowski (2021).

⁹⁸ Siehe genauer zur sogenannten Neuen Rechten Pfahl-Traughber (2019); Giesa (2015); Semsrott / Jakubowski (2021), S. 26 ff.

⁹⁹ Siehe dazu Semsrott / Jakubowski (2021), insbesondere S. 49.

¹⁰⁰ Steinbach / Otte (2019).

¹⁰¹ Schatzschneider (2019).

¹⁰² Weißmann (2019).

¹⁰³ Siehe dazu etwa Semsrott / Jakubowski (2021), S. 39 ff.

für Deutschland“ sei, „zur Rechtllichkeit zurückzufinden“,¹⁰⁴ stellt in seinen national-völkischen Ausführungen¹⁰⁵ die Würde eines jeden Menschen, wie sie im Grundgesetz garantiert ist, ganz offen in Frage.¹⁰⁶ Danach stünde nicht jedem Menschen die gleiche Würde zu; Schatzschneider setzt die Würde des Menschen vielmehr mit „politischer Freiheit“ gleich, worunter er versteht, „unter dem eigenen Gesetz zu leben“. ¹⁰⁷ Die Würde des Menschen könne demzufolge nur frei „durch das Volk selbst oder dessen Vertreter“ bestimmt werden.¹⁰⁸ Nur so könne der Rechtsstaat ermöglicht werden.¹⁰⁹ Weißmann mahnt in seinen Ausführungen einen kulturrevolutionären Prozess an, in dem die Arbeit der geistigen Opposition erst beginne, die „jetzt etwas Entscheidendes“ zu tun habe, „nämlich die Legitimität der Politischen Klasse in Frage zu stellen“. ¹¹⁰ Dabei beruft sich Weißman explizit auf die „Konservative Revolution“¹¹¹ und somit auf antiliberalen, antidemokratischen und antiegalitären Strömungen, die sich in der Weimarer Republik entwickelten und als geistige Wegbereiter für den Nationalsozialismus einzuordnen sind.¹¹²

Es gehört zu den Aufgaben politischer Bildung, das Gedankengut der so genannten Neuen Rechten zu analysieren und kritisch als rechtsextremes Gedankengut der Gegenwart einzuordnen.¹¹³ Die Desiderius-Erasmus-Stiftung macht hingegen genau das Gegenteil: sie verbreitet in ihrem Namen rechtsextremes Gedankengut. Bereits aus dem Vorstehenden ergibt sich damit, dass die Desiderius-Erasmus-Stiftung als Träger für politische Bildung ungeeignet ist.

6.3.2 Verhältnis der Desiderius-Erasmus-Stiftung zur AfD

Darüber hinaus wird im Folgenden auch noch der Frage nachgegangen, ob aus dem Verhältnis der Desiderius-Erasmus-Stiftung zur AfD ebenfalls Rückschlüsse zu ziehen sind, wonach die Stiftung als Träger politischer Bildung ungeeignet und von finanzieller Förderung auszuschließen ist.

Die AfD ist insgesamt als rassistisch und rechtsextrem einzuordnen.¹¹⁴ Ihre Programmatik zeichnet sich durch eine national-völkische und damit rechtsextreme Ausrichtung aus. Sie propagiert eine geschlossene und homogene Gesellschaft, wobei sie Menschen, die sie nicht einer „einheimischen Kultur“ und damit auch nicht einer als „kulturelle Einheit“ definierten Nation zuordnet, entgegen des in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Achtungsanspruchs, pauschal abwertet, explizit Muslim*innen allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit per se als gefährlich einstuft. Hierzu passt es, dass sie den auf der Menschenwürde basierenden Sozialstaat und damit einhergehend auch das Recht auf Zahlung von Rente auf Angehörige „unseres Volkes“ begrenzen will.¹¹⁵ Diese national-völkische Ausrichtung durchzieht die Grundsatzpapiere der Partei, namentlich das Grundsatzprogramm von 2016, das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017, ein auf dem Bundesparteitag im November

¹⁰⁴ So in seinen Ausführungen, warum er in der Stiftung mitwirkt, siehe Steinbach / Otte (2019), S. 347.

¹⁰⁵ Schatzschneider (2019).

¹⁰⁶ So auch in seinen Ausführungen, warum er in der Stiftung mitwirkt, siehe Steinbach / Otte (2019), S. 347 f.

¹⁰⁷ Schatzschneider (2019), S. 283.

¹⁰⁸ Schatzschneider (2019), S. 283.

¹⁰⁹ Schatzschneider (2019), S. 283.

¹¹⁰ Weißmann (2019), S. 155.

¹¹¹ Weißmann (2019), S. 155.

¹¹² Siehe dazu etwa Deutsches Historisches Museum (2014): Konservative Revolution.

<https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/konservative-revolution.html> (abgerufen am 09.05.2022); ebenso Giesa (2015).

¹¹³ Siehe dazu etwa Pfahl-Traughber (2019); Giesa (2015).

¹¹⁴ Dazu ausführlich Cremer (2022), S. 29 ff.

¹¹⁵ Näher zu alledem Cremer (2022) S. 29-33.

2020 verabschiedeter Leitantrag zur Sozialpolitik wie auch das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021. Dem entsprechend vertreten auch Führungspersonen und Mandatsträger*innen der Partei rassistische und rechtsextreme Positionen. Die AfD ist deshalb als verfassungsfeindlich einzuordnen. Darüber hinaus propagieren Führungspersonen und Mandatsträger*innen der Partei auch explizit Gewalt zur Erreichung ihrer politischen Ziele. Unter den Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger*innen finden sich beispielsweise solche, die die nationalsozialistischen Verbrechen relativieren, Äußerungen, die Gewalt legitimieren, Äußerungen, die mit Gewalt drohen bis hin zum Aufruf zur Gewalt. Offene Bekenntnisse zum Nationalsozialismus gehören ebenfalls dazu.¹¹⁶

Zu berücksichtigen ist zwar, dass die Stiftung nicht Teil der Partei und organisatorisch unabhängig von der Partei ist, so dass fraglich erscheint, ob die Positionierungen der AfD der Stiftung zugerechnet werden können. Allerdings spiegeln die Stiftungen im Einklang mit den jeweiligen Parteien, denen sie nahestehen, – um es mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts auszudrücken – die in Deutschland bestehenden „politischen Grundströmungen“¹¹⁷ wider. Gerade in der Nähe der Stiftung zu der inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen Partei besteht das besondere Merkmal der parteinahen Stiftungen. Sie zeichnen sich durch eine besondere Verbundenheit zu deren grundsätzlichen politischen Vorstellungen aus.¹¹⁸ Dem entsprechend richten sie auch ihre Bildungsarbeit – wie ihre gesamte Tätigkeit – an der politischen Grundausrichtung der ihnen jeweils nahestehende Partei aus.¹¹⁹ Auch wenn die Bildungsangebote und Ergebnisse der in den Stiftungen geleisteten Arbeit der Öffentlichkeit und damit allen Interessierten zugänglich sein müssen, orientiert sich ihre Arbeit jeweils an der politischen Ausrichtung der ihr nahestehenden Partei.¹²⁰ Das Verhältnis von Stiftung und Partei besteht in diesen Konstellationen jeweils darin, dass sie der gleichen „politischen Grundströmung“ entsprechen. Demensprechend steht auch die Desiderius-Erasmus-Stiftung nach ihrem eigenen Selbstverständnis „ideell der Alternative für Deutschland (AfD) nahe“.¹²¹ Es ist daher naheliegend, die Stiftung auch deswegen von staatlicher Förderung auszuschließen, weil die Stiftung durch ihre Selbstverortung, als parteinahe Stiftung der AfD zu fungieren, zum Ausdruck bringt, die politische Grundausrichtung der AfD zu teilen.

Ein anderes Ergebnis wäre etwa dann denkbar, wenn die Stiftung die rassistische und rechtsextremen Ausrichtung der Partei als solche aufgreift und problematisiert. Das ist jedoch nicht der Fall; im Gegenteil: die Stiftung nimmt im Hinblick auf die rassistische und rechtsextreme Ausrichtung der AfD keine Distanzierungen vor, sondern negiert und verteidigt diese. Das lässt sich deutlich am Beispiel der Vorsitzenden der Stiftung aufzeigen. Diese hat im Januar 2022 öffentlich ihren Eintritt in die AfD verkündet und dabei ein demonstratives Bekenntnis zur AfD abgelegt. Dabei führte sie aus, dass das Parteiprogramm der AfD „zutiefst bürgerlich“ sei und außerdem „extremistische und verfassungsfeindliche Bestrebungen“ in der AfD „keinen Platz“ hätten.¹²² Mit diesen Behauptungen negiert die Vorsitzende der Stiftung die national-völkische Ausrichtung

¹¹⁶ Näher zu alledem Cremer (2022), S. 33 ff.

¹¹⁷ Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, Az. 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, 1 (38).

¹¹⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, Az. 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, 1 (37 f.).

¹¹⁹ Vgl. Massing (2015); Lepszy (2019), S. 766.

¹²⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil vom 14.07.1986, Az. 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, 1 (37 f.).

¹²¹ Desiderius-Erasmus-Stiftung. <https://erasmus-stiftung.de/> (abgerufen am 09.05.2022).

¹²² Spiegel-Online (29.01.2022): Erika Steinbach tritt in die AfD ein. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/erika-steinbach-tritt-in-die-afd-ein-reaktion-auf-joerg-meuthen-a-1b0fd8fd-af91-4ef2-98d1-bb6c8d419d72> (abgerufen am 09.05.2022).

der Programmatik der AfD, dass Führungspersonen und Mandatsträger*innen der Partei dementsprechend rassistische und rechtsextreme Positionen vertreten und darüber hinaus auch explizit Gewalt zur Erreichung ihrer politischen Ziele propagieren.¹²³

Damit wird ebenfalls deutlich, dass die Stiftung als Träger für politische Bildung ungeeignet ist, denn die Aufgabe politischer Bildung besteht darin, die rassistischen und rechtsextremen Positionen der AfD kritisch zu thematisieren.¹²⁴ Eine staatliche Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung würde hingegen bedeuten, die rassistischen und rechtsextremen Positionen der AfD zu relativieren und dazu beitragen, sie gesellschaftsfähig zu machen.

7 Fazit: Keine staatliche Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung

Die Grund- und Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden die Grundlagen für staatliche und staatlich geförderte politische Bildung in Deutschland; aus menschenrechtlichen Verträgen ergibt sich außerdem eine explizite staatliche Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung durch außerschulische Bildung als Bestandteil von politischer Bildung.

Hierzu gehört die Vermittlung von Wissen darüber, was die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien inhaltlich bedeuten und warum sie als Grundlage für eine freiheitliche rechtstaatliche Demokratie existenziell sind.

Zur Aufgabe politischer Bildung gehört es auch, über die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus aufzuklären, wodurch diese Phänomene in der Gegenwart gekennzeichnet sind. Die Adressat*innen sind also zu befähigen, rassistische und rechtsextreme Positionen als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen.

Die Desiderius-Erasmus-Stiftung ist demzufolge von der staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen auszuschließen. Eine staatliche Förderung der Stiftung ist schon deswegen ausgeschlossen, weil die Stiftung nicht nur eng verwoben mit Akteur*innen der so genannten Neuen Rechten ist, die als rechtsextrem einzuordnen ist,¹²⁵ sondern auch selbst rechtsextremes Gedankengut verbreitet. Sie ist damit als Träger für politische Bildung ungeeignet.

Außerdem bringt die Desiderius-Erasmus-Stiftung durch ihre Selbstverortung als parteinahe Stiftung der AfD zum Ausdruck, die politische Grundausrichtung der AfD zu teilen. Die Stiftung, die nach ihrem eigenen Bekunden „ideell der Alternative für Deutschland (AfD) nahesteht“, zeichnet sich mithin nach ihrem eigenen Selbstverständnis durch ihre Verbundenheit zu einer rassistischen und rechtsextremen Partei aus. Darin besteht der selbst gewählte Markenkern der Stiftung. Das lässt sich auch am Verhalten der Vorsitzenden der Stiftung erkennen, die im Januar 2022 demonstrativ ihren Eintritt in die AfD verkündete und die

¹²³ Siehe zu alledem ausführlich Cremer (2022), S. 29 ff.

¹²⁴ Siehe dazu bereits oben unter 4.1.3.

¹²⁵ Siehe dazu etwa Pfahl-Traughber (2019); Giesa (2015).

rassistische und rechtsextreme Ausrichtung der Partei dabei explizit negierte. Auch damit wird deutlich, dass die Stiftung als Träger für politische Bildung ungeeignet ist, denn deren Aufgabe besteht unter anderem darin, die rassistischen und rechtsextremen Positionen der AfD kritisch zu thematisieren.

Eine staatliche Förderung der Desiderius-Erasmus-Stiftung würde dem grund- und menschenrechtlich verankerten Zweck politischer Bildung in Deutschland zuwiderlaufen. Sie würde dazu beitragen, dass rassistische und rechtsextreme Positionen relativiert und gesellschaftsfähig gemacht werden. Während politische Bildungsarbeit in Deutschland zum Ziel hat und haben muss, politisches Bewusstsein und Engagement auf der Grundlage der Grund- und Menschenrechte zu fördern, würde eine Förderung der Desiderius-Erasmus-Stiftung genau das Gegenteil bewirken: die Etablierung staatlich geförderter Bildungsarbeit zur Unterhöhlung und Beschädigung der auf den Grund- und Menschenrechten basierenden freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie. Dies würde gerade auch dem Zweck der politischen Stiftungen zuwiderlaufen, deren Gründung in Deutschland in der Nachkriegszeit auf die Erfahrungen der Zeit der Weimarer Republik und ihres Scheiterns zurückzuführen ist.

Eine staatliche Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung ist nicht mit den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz und den im Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) verbrieften Garantien vereinbar. Sie würde den auf den Grund- und Menschenrechten basierenden staatlichen Bildungsauftrag grund- und menschenrechtswidrig konterkarieren.

Es kann im Übrigen kein Zweifel bestehen, dass die Desiderius-Erasmus-Stiftung auch mit Blick auf die weiteren Aufgabenfelder parteinaher Stiftungen, in denen die Stiftungen ebenfalls an die Anforderungen gebunden sind, die sich aus den Grund- und Menschenrechten als Grundlage ihrer Arbeit ergeben, von staatlicher Förderung auszuschließen ist. Auch für diese Aufgabenfelder und ihre jeweiligen Zwecke, die ebenfalls mit rechtlichen Vorgaben verbunden sind, die aus den Grund- und Menschenrechten resultieren, ist die Stiftung gemäß den ausgeführten Gründen ungeeignet. Eine Stiftung, die rassistisches und rechtsextremes Gedankengut verbreitet beziehungsweise entsprechendes Gedankengut relativiert, darf in keinerlei Hinsicht staatlich gefördert werden.

8 Literatur

Barskanmaz, Cengiz (2020): Artikel 2 Absatz 1. In: Angst, Doris / Lantschner, Emma (Hg.): ICERD. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 225-240

Beck, Volker (2021): Ist der freiheitliche demokratische Staat im Recht der parteinahen Stiftungen zur Selbstparadoxierung gezwungen oder kann man ihre Förderung mit einem Wehrhafte-Demokratie-Gesetz an die freiheitlich-demokratische Grundordnung binden? In: MIP 27 (2), S. 163-178

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2006): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 92-114

Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik / Cobbinah, Beatrice (2019): Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden? In: Strafverteidiger 39 (9), S. 684–654

Cremer, Hendrik (2020): Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik / Niendorf, Mareike (2020): Bildungsauftrag Menschenrechte. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 70 (14-15), S. 22–27

Cremer, Hendrik (2021): Bildungsauftrag Grund- und Menschenrechte in der Polizei. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit (JBÖS) 2020/21. Baden-Baden: Nomos, S. 190-204

Cremer, Hendrik (2021a): Nicht neutral. Rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien in der politischen Bildung. In: Zeitschrift für Innere Führung 2021 (1), S. 13–19

Cremer, Hendrik (2021b): Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik (2022): Rassistische und rechtsextreme Positionierungen im Dienste des Staates? Warum ein Eintreten für die AfD mit der verfassungsrechtlichen Treuepflicht nicht vereinbar ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Giesa, Christoph (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ) 65 (40), S. 22–26

Heinrich, Gudrun (2016): Politische Bildung gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Welche Bedeutung hat der Beutelsbacher Konsens? In: Widmaier, Benedikt / Zorn, Peter (Hg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 179 – 186

Huhle, Rainer (2008): Kurze Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Bundeszentrale für politische Bildung.
<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38643/geschichte-der-menschenrechtserklaerung?p=all> (abgerufen am 09.05.2022)

Janis, W. Mark / Kay, Richard S. / Bradley, Anthony W. (2008): European human rights law, Text and materials, 3. edition. New York: Oxford University Press

Klausmann, Vincent (2019): Meinungsfreiheit und Rechtsextremismus. Das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes. Baden-Baden: Nomos

Kultusministerkonferenz (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018).
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf (abgerufen am 09.05.2022)

Kultusministerkonferenz (2018a): Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018).
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf (abgerufen am 09.05.2022)

Lepszy, Norbert (2019): Politische Stiftungen. In: Andersen, Uwe u.a. (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 765-770

Massing, Peter (2015): Politische Stiftungen. Bundeszentrale für politische Bildung.
<https://www.bpb.de/lernen/politische-bildung/193401/politische-stiftungen/?p=all> (abgerufen am 09.05.2022)

Meyer, Erik / Leggewie, Claus (September 2021): Politische Bildung in einer polarisierten Gesellschaft: Zur Debatte um die staatliche Förderung der Desiderius-Erasmus-Stiftung. Gießen: Justus Liebig-Universität

Morris-Take, Berit Kristina (2015): Die extraterritoriale Anwendbarkeit der Rassendiskriminierungskonvention. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag

Niendorf, Mareike / Reitz, Sandra (2019): Schweigen ist nicht neutral. Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Ogorek, Markus (27.10.2021): Finanzierung parteinaher Stiftungen: Mut zur Rechtssicherheit. In: Legal Tribune Online.
<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/desiderius-erasmus-stiftung-afd-parteinah-staatliche-foerderung-finanzierung-verfassungstreue/> (abgerufen am 09.05.2022)

Overwien, Bernd (2019): Politische Bildung ist nicht neutral. In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit: Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis 2019 (4), S. 26–38

Pfahl-Traugber, Armin (2019): Die "Neue Rechte" ist – und was nicht. Definition und Erscheinungsformen einer rechtsextremistischen Intellektuellengruppe. Bundeszentrale für politische Bildung.
<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/284268/die-neue-rechte-ist-und-was-nicht/> (abgerufen am 09.05.2022)

Pfahl-Traugber, Armin (2020): Die AfD ist (mittlerweile) eine rechtsextremistische Partei. In: Sozial Extra 44 (2), S. 87–91.

<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-020-00264-9.pdf> (abgerufen am 09.05.2022)

Reitz, Sandra / Rudolf, Beate (2014): Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Roßner, Sebastian (19.08.2020): BVerfG zu staatlichen Fördermitteln: Erst einmal kein Geld vom Bund für AfD-nahe Stiftung. In: Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/afd-bverfg-desiderius-erasmus-stiftung-bundesmittel-eilverfahren-partei-fuenf-prozent/> (abgerufen am 09.05.2022)

Schachtschneider, Karl Albrecht (2019): Säkularität: Bedingung von Freiheit, Recht und Staat. In: Steinbach, Erika / Otte, Max (Hrsg.) (2019): Nachdenken für Deutschland. Wie wir die Zukunft unseres Landes sichern können. Schriftenreihe der Desiderius-Erasmus-Stiftung, 2. Auflage. Lüdinghausen: Manuscriptum, S. 283-299

Semsrott, Arne/ Jakubowski, Matthias (2021): Desiderius-Erasmus-Stiftung. Politische Bildung von Rechtsaußen. Frankfurt am Main: Otto Brenner Stiftung

Steinbach, Erika / Otte, Max (Hrsg.) (2019): Nachdenken für Deutschland. Wie wir die Zukunft unseres Landes sichern können. Schriftenreihe der Desiderius-Erasmus-Stiftung, 2. Auflage. Lüdinghausen: Manuscriptum

Weißmann, Karlheinz (2019): Kulturrevolution von rechts? In: Steinbach, Erika / Otte, Max (Hg.): Nachdenken für Deutschland. Wie wir die Zukunft unseres Landes sichern können. Schriftenreihe der Desiderius-Erasmus-Stiftung, 2. Auflage. Lüdinghausen: Manuscriptum, S. 145-157

Wiecken, Alma (2020): Artikel 7. In: Angst, Doris / Lantschner, Emma (Hg.): ICERD. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 410-431

Wrase, Michael (2020): Wie politisch dürfen Lehrkräfte sein? Rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 70 (14-15), S. 10–15

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR: Dr. jur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte; das Rechtsgutachten gibt die Auffassung des Instituts wieder.

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Mai 2022

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.